

# Hygieneordnung des Haus für Horrem e.V.

## 1. Geltungsbereich

Dieses Hygienekonzept gilt für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten des „Haus für Horrem“ und des „Bürgerhaus Horrem“, welche vom Verein „Haus für Horrem e.V.“ betrieben werden (im Folgenden „HfH“ genannt).

## 2. Veranstalter

Der Mieter des HfH hat für die gebuchte Veranstaltung einen Verantwortlichen zu benennen, der die Einhaltung des Hygienekonzepts sicherstellt. Auf Verlangen hat er dessen Kontaktdaten dem HfH und der zuständigen Behörde bekannt zu geben.

## 3. Corona-Schutzverordnung:

Es gelten die besonderen Bestimmungen der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW. Diese sind vom Mieter einzuhalten. So ist in der Verordnung vom 8.10.21 beispielsweise geregelt, dass bei privaten Tanzveranstaltungen eine Eingangskontrolle stattzufinden hat und nur genesene/geimpfte und PCR-getestete Personen eingelassen werden dürfen.

## 4. Größe der Räumlichkeiten:

Saal im Bürgerhaus Horrem: 400m<sup>2</sup>

Saal im Haus für Horrem: 177m<sup>2</sup>

Teestube oder Partyraum: je 55m<sup>2</sup>

Kegelbahn: 118m<sup>2</sup>

⇒ jeweils zuzüglich Flure, Sanitärräume, Küchen...

## 5. Wegeführung / Abstand:

Es ist grundsätzlich immer 1,5m Abstand zu halten.

Masken sind im Haus bis zum Platz zu tragen.

Die Toilettenanlagen im HfH dürfen immer nur von je einer Person benutzt werden

## 6. raumluftechnische Ausstattung und

### Maßnahmen zur regelmäßigen Durchlüftung:

Im Bürgerhaus Horrem ist eine Lüftungsanlage vorhanden, die vom Mieter genutzt werden sollte.

Im Haus für Horrem besteht die Möglichkeit zur regelmäßigen Querlüftung. Zusätzlich stehen hier Luftreiniger zur Verfügung, die vom Mieter benutzt werden können.

## 7. Maßnahmen zum Einlassmanagement:

Der Mieter organisiert die je nach aktueller Corona-Schutzverordnung nötige Einlasskontrolle und hält Kontaktlisten bereit

Sollten Teilnehmer weder Ihre Impfung, Genesung noch einen notwendigen Test vorlegen oder Symptome einer akuten Atemwegserkrankung zeigen, ist ihnen der Zugang in unsere Häuser zu verwehren.

## 8. Maßnahmen zur Information der Teilnehmer über geltende Infektionsschutzmaßnahmen:

Das HfH-Team informiert am Eingang per Aushang über die grundsätzliche Maskenpflicht. Außerdem sorgt das HfH für Hinweise des begrenzten Zugangs auf den Toiletten (1-Personen-Regel im HfH).

## 9. Desinfektion:

Das HfH stellt Desinfektionsmittelpender zur Handhygiene am Eingang und auf den Toiletten zur Verfügung.

Für die Flächendesinfektion nach jeder Veranstaltung ist der Mieter verantwortlich.

## 10. Gastronomie:

Das HfH stellt kein eigenes Gastronomieangebot bereit. Für die Einhaltung der diesbezüglichen Hygieneregeln ist der Mieter bzw. der von ihm beauftragte Caterer verantwortlich. Das HfH stellt dem Mieter je nach Vereinbarung Geschirr zur Verfügung. Dabei besteht ein Zugang zu einer Gewerbe-Spülmaschine, die vom Mieter vor und nach der Veranstaltung zu benutzen ist. Ein Spülen von Hand ist nicht zulässig.

## 11. Anerkennung der Hygieneordnung

Die Mietsache wird nur Nutzern überlassen, die diese Hygieneordnung in ihrer jeweiligen Fassung in allen Punkten für sich verbindlich anerkennen.

Dormagen-Horrem, den 01.10.2021

Der Vorstand des „Haus für Horrem“ e.V.